

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

Donnerstag, den 3. Februar

1921

 Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Hilfspolizeibeamte im Straßenbahnbetriebe. S. 61.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

Hilfspolizeibeamte im Straßenbahnbetriebe.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Bestellung von Hilfspolizeibeamten, vom 26. Januar 1921 und des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird folgendes verordnet:

§ 1

Bestellung und Zuständigkeit.

Die im Betriebsdienste der Straßenbahn beschäftigten Aufsichtsbeamten können nach Prüfung ihrer Tauglichkeit und Zuverlässigkeit für die Dauer ihrer Beschäftigung von der Polizeibehörde widerruflich als Hilfspolizeibeamte bestellt werden; sie werden durch Handichlag an Eides Statt verpflichtet. Die Hilfspolizeibeamten haben die Befugnisse öffentlicher Polizeibeamten, soweit es die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Straßenbahnbetriebes erfordert. Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die Bahnhofsanlagen und die im Umlauf befindlichen Betriebsmittel der Hamburger Straßenbahn.

§ 2

Ausübung der Bahnpolizei.

Die Hilfspolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes das festgestellte Dienstzeichen (ein mit dem Hamburger Wappen und der Aufschrift „Bahnpolizeibeamter“ versehenes Schild) bei sich führen und haben sich durch Vorzeigung desselben vor jedem polizeilichen Einschreiten als Hilfspolizeibeamte anzukennzeichnen. Sie haben ihren Dienst gewissenhaft zu führen, sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll, aber bestimmt zu benehmen und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

§ 3

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die Polizeibeamten sind verpflichtet, die Hilfspolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Hilfspolizeibeamten verpflichtet,

